

1. Ausgangslage

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt und fällt somit unter den Anwendungsbereich von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein vergleichbares Bild. Dem früher überall zahlreich vertretenen Igel wird dort ein erheblicher Rückgang attestiert. Zum Beispiel zeigen Langzeitzahlungen überfahrener Igel in Bayern, dass die Anzahl der Totfunde in den letzten 40 Jahren um ca. 80 Prozent zurückgegangen ist¹, was nicht auf effektive Schutzmaßnahmen im Straßenverkehr, sondern auf einen generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen ist.²

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge von Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig in städtische Ersatzlebensräume, wie z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten aus. In Gärten werden zunehmend Mähroboter eingesetzt und stellen eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, wie Igel und Amphibien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 BArtSchV ebenfalls besonders geschützt sind, dar.

Für den Landkreis Zwickau ist eine deutliche Zunahme der Igel-Pflegefälle zu verzeichnen. Innerhalb der letzten acht Jahre wurden durch ehrenamtlich tätige Personen nachweislich mehr als 200 Igel mit Schnittverletzungen aufgenommen (Angabe: Stachelnasen Zwickauer Land e.V.). Die Mehrzahl der Tiere überlebte diese Verletzungen nicht. Zusätzlich ist von einer hohen Dunkelziffer von Mähroboterverletzungen auszugehen, da sich verletzte Tiere in der Regel zurückziehen und dann durch Beutegreifer (Fuchs, Waschbär) oder Nachnutzer (Krähen etc.) gefressen werden.

Die Hauptaktivitätszeit der Igel erstreckt sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeit. Neben Grünanlagen und Parks werden dann vor allem auch Gärten zur Nahrungssuche genutzt. Werden in dieser Zeit autonom agierende Mähroboter eingesetzt, können diese bei Igeln zu tödlichen Verletzungen führen: Bei drohender Gefahr flüchten Igel nicht, sondern rollen sich zum Schutz zusammen und verharren in dieser Position, bis die Gefahr vorüber ist.

Die Mehrzahl der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel und andere kleine und wenig mobile Wirbeltiere, wie Amphibien, nicht als Hindernis.

¹ Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309 - 314.

² Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S., https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf.

Trifft ein Mähroboter auf ein solches Tier, fügen die scharfen rotierenden Klingen schwerwiegende Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft den Tod zur Folge hat³. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für das Leben von Igel und anderen Kleintieren. Dies wird auch durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung testete in zwei Studien insgesamt 37 Modelle an toten Igeln. In allen Fällen drehten die Mäher erst nach physischem Kontakt ab.⁴ Die Stiftung Warentest kommt in ihren Mähroboter-Tests (04/2022 und 04/2024) zu einem ähnlichen Ergebnis.⁵

Technisch ausgereifere Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen und den Betrieb autonom einstellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand umfahren, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht oder in nur ganz geringem Umfang auf dem Markt angeboten.

2. Allgemeinverfügung

Durch eine Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter und damit das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erheblich reduziert bzw. kann für die Hauptaktivitätszeit des Igels nahezu ausgeschlossen werden.

Für technisch ausgereifere Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen, könnte die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme in der Allgemeinverfügung geregelt werden.

Der behördliche Vollzug einer solchen Allgemeinverfügung ist aus personellen und arbeitszeitlichen Gründen anspruchsvoll.

Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Anzeigen aus dem direkten Umfeld erfolgen wird.

Die Stadt Zwickau hat sich mit Schreiben vom 18. Juli 2025 an die Landkreisverwaltung gewandt und dargelegt, dass sie ausdrücklich das Anliegen, eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Schutz nachtaktiver Tiere (insbesondere Igel) zu erlassen, unterstützt.

Im Falle einer Beschlussfassung wird zügig ein Entwurf einer Allgemeinverfügung zum Nachtfahrverbot für Mähroboter in Anlehnung an bereits bestehenden Regelungen (z.B. Stadt Leipzig, Stadt Chemnitz) erarbeitet.

3. Alternativen

Alternativ kommt die weitere Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über die Gefahren der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in Betracht. Die Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahme ist relevant für die Abwägung gegenüber einer Allgemeinverfügung.

³ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57S.

⁴ Rasmussen, S.L.; Schroder, B.T.; Berger, A.; Sollmann, R.; Macdonald, D.W.; Pertoldi, C.; Alstrup, A.K.O. Testing the Impact of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*) and Designing a Safety Test. *Animals* 2024, 14, 122.

⁵ <https://www.test.de/Maehroboter-im-Test-4698387-0/>.

Außerdem kommt der Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher nachgewiesen werden, in Betracht. Hier ist von geringerer Wirksamkeit auszugehen, da diese Maßnahmen erst bei bereits festgestellten Verstößen greifen und keinen präventiven Schutz schaffen. Zudem wäre eine effektive Durchsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Einzelanordnungen mit einem deutlich höheren, in der Praxis nicht zu bewerkstellenden Kontrollaufwand verbunden.

Im Übrigen wurde zuletzt von einer Gesetzesinitiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag berichtet, die das Fahren bestimmter Mähroboter auf die Zeiten beschränkt, in denen Igel nicht unterwegs sind. Dies betrifft Landtags-Drucksache 8/4340 (Gesetz zum Schutz des Igels und anderer nachtaktiver Wirbeltiere (Igelschutzgesetz – IgelSchG)).⁶

4. Bewertung

Die Verwaltung steht dem Beschlussvorschlag zum Nachtfahrverbot für Mähroboter im Landkreis Zwickau neutral gegenüber.

⁶ https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=44898